

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0711/2023 (1. Version)

vom: 26.05.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, dass in den Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen die Stadt Staßfurt unmittelbar oder mittelbar (ersten Grades) mindestens in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, den für die Stadt Staßfurt zuständigen Prüfungseinrichtungen im Sinne von § 140 KVG LSA die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.
2. Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt Staßfurt wird beauftragt, bei den unmittelbaren städtischen Beteiligungen, deren Gesellschaftsvertrag/Satzung noch keine Regelung entsprechend Ziffer 1 enthält, eine entsprechende Ergänzung zu beschließen bzw., soweit das betreffende Unternehmen nicht im Alleineigentum der Stadt steht, auf eine solche Beschlussfassung hinzuwirken.

Die Gesellschaftsverträge/Satzungen sollen sinngemäß die folgende Regelung enthalten:
„Den für die Stadt Staßfurt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

3. Bei den mittelbaren städtischen Beteiligungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 wird der Bürgermeister beauftragt, die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Muttergesellschaften anzuweisen, auf eine entsprechende Ergänzung hinzuwirken.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlusspunkte notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Über den konkreten Vollzug ist der Stadtrat nach erfolgter Umsetzung der notwendigen Satzungsänderungen zu informieren.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	15.06.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1
Stadtrat	1. Version	29.06.2023	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0711/2023 (1. Version)

vom: 26.05.2023

Kurzfassung:

Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises fordert mit anliegender E-Mail vom 08.02.2023 u. a. die Stadt Staßfurt auf, die Einräumung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG in den kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu untersuchen und soweit notwendig, die erforderlichen Schritte einzuleiten (Anlage 1).

Anlass ist die auf Grund aktueller Rechtsprechung erlassene Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes vom 31.01.2023 (Anlage 2).

- Lösung

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte mit Urteil vom 31.03.2022 (Az.: 9 A 453/21 MD, Anlage 3) und daran anknüpfend des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 13.12.2022 (Az.: 4 L 80/22, Anlage 4) zur Auslegung des § 140 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassung (KVG LSA) hinsichtlich der Einräumung von Prüfrechten für kommunale Unternehmen an die zuständigen Prüfungseinrichtungen entschieden.

§ 140 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Dementsprechend ist in den Gesellschaftsverträgen der überwiegenden Zahl der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welchen die Stadt Staßfurt unmittelbar oder mittelbar (ersten Grades) mindestens in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, ausdrücklich normiert, dass den für die Stadt Staßfurt zuständigen Prüfungseinrichtungen im Sinne von § 140 KVG LSA die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31. Januar 2023 sind die kommunalen Gebietskörperschaften aufgefordert worden, soweit nicht bereits erfolgt, auf die Einräumung der Prüfrechte aus § 54 HGrG für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen Ihre Kommune entsprechend beteiligt ist, gemäß 140 KVG LSA bis spätestens 31. Juli 2023 hinzuwirken und die Kommunalaufsicht über das Veranlasste zu informieren. Bezug genommen wird dabei auf jeweils eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg und daran anknüpfend des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. März 2022 (9 A 453/21 MD) und 13. Dezember 2022 (4 L 80/22), welche Hinweise zum Regelungsgegenstand von § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA und den sich daraus ergebenden Pflichten für Kommunen enthalten, die unternehmerische Beteiligungen haben. Die in Bezug genommenen Gerichtsentscheidungen, sind der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes als Anlage beigefügt.

Nach der in jenen Entscheidungen vertretenen Rechtsauffassung sei es erforderlich, dass von der Kommune alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen. Dabei

sei nicht nur der Hauptverwaltungsbeamte, sondern auch die Vertretung verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KVG LSA im Rahmen ihrer Befugnisse (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 9, § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA) alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten zu ergreifen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen.

Dazu gehöre, dass die Vertretung eine Beschlussfassung dahingehend vornimmt, dass die Vertreter der Kommune in den betreffenden Unternehmen entweder unmittelbar eine Einräumung der Prüfbefugnisse vornehmen oder zumindest ernsthaft bei den anderen Mitinhabern des Unternehmens auf eine solche Einräumung hinwirken. Komme die Vertretung diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, könne die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführe (§ 147 KVG LSA).

Dementsprechend sind bei den Gesellschaften entweder die bereits vorhandenen Satzungsregelungen dahingehend anzupassen oder erstmalig die nachfolgende Bestimmung im Wege der Satzungsergänzung an geeigneter Stelle des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufzunehmen:

„Den für die Stadt Staßfurt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

- Alternativen

Kommt der Stadtrat der Stadt Staßfurt diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt (§ 147 KVG LSA).

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- E-Mail Kommunalaufsicht Salzlandkreis vom 08.02.2023
- LVwA RdVfg. 01_23 vom 31.01.2023
- Urteil VG MD Az. 9 A 453_21 MD vom 31.03.2022
- Beschluss OVG LSA Az. 4 L 80_22 vom 13.12.2022
- § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz
- § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz